

Stadt Vreden



**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Offene
Ganztagschulen
in der Stadt Vreden vom 11. Mai 2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 4 Abs. 5 und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 509), und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 22. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule in den Grundschulen

- (1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen (OGS) in Vreden wird nach § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) durch die Stadt Vreden als Schulträger ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Kosten erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (3) Art und Umfang der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Offenen Ganztagschule festgelegt. Das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Die Offene Ganztagschule kann bis zu vier Wochen im Jahr schließen.

- (4) Neben der Offenen Ganztagschule können eingerichtete außerunterrichtliche Ganztags- u. Betreuungsangebote im Primarbereich genutzt werden.

§ 2

Teilnahmeberechtigte Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler an der Schule teilnehmen, an der dieses Angebot besteht.
- (2) Kinder haben im gesetzlich vorgesehenen Umfang einen Rechtsanspruch auf Aufnahme. Darüber hinaus ist eine Aufnahme weiterer Kinder möglich, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Träger der Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.
- (3) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen digital in dem dafür vorgesehenen Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und den in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Elternbeitrag an.
- (4) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird. Davon unabhängig ist die jährliche Prüfung des Einkommens.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist schriftlich bei der Schule oder dem Schulträger mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei Änderung der Personensorge für das Kind oder Wechsel der Schule.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 - b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Eltern mangelt,
 - c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - d) die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

§ 5

Erhebung der Elternbeiträge und Beitragszeitraum

- (1) Die Elternbeiträge für das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule werden von der Stadt Vreden erhoben.
- (2) Die Einkommensgruppen erhöhen sich entsprechend der jeweiligen Veränderungen der Regelungen zu den Einkommensgruppen in der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) des Kreises Borken. Die neue Beitragstabelle mit den veränderten Einkommensgruppen wird jeweils im Amtsblatt der Stadt Vreden bekanntgegeben.
- (3) Entsprechend Ziffer 8.2 der Erlassregelung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „12-63 Nr. 2 Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ erhöht sich die Höchstgrenze des Elternbeitrags für die Teilnahme an der OGS in der höchsten Einkommensgruppe jährlich um 3%. Auf dieser Grundlage werden die Elternbeiträge ab dem 01.08.2026 jährlich um 3% in sämtlichen Einkommensstufen angehoben. Die jeweils ermittelten neuen Beiträge werden bei Nachkommastellen unter 0,5 ab- und ab 0,5 aufgerundet.
- (4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- u. Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (5) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem der Betreuungsvertrag zumindest zeitweise besteht. Sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (6) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich bekannt zu geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Vorlage der Einkommensnachweise neu festgesetzt. Rückwirkende Änderungen, die zu geringeren Elternbeiträgen führen, sind nach rechtsgültigem Bescheid nicht mehr möglich.
- (7) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der

Offenen Ganztagssschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrt).

§ 6 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Der monatliche Elternbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 4 Absatz 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag nach Stufe 2 zu zahlen.
- (3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden nach der tatsächlichen Inanspruchnahme gesondert berechnet.
- (4) Für die Ferienbetreuung werden zusätzliche Beiträge entsprechend der Anlage erhoben. Die Elternbeiträge zur Ferienbetreuung werden ab 2027 jährlich um 3 % dynamisiert."

§ 7 Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern und des Kindes im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300 € monatlich (Basiselterngeld mit Bezugszeitraum bis zu 12/14 Monate, 4 Partnerschaftsbonusmonate) bzw. bis zu 150 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 BEEG (Elterngeld Plus mit Bezugszeitraum bis zu 24/28 Monate) sind gemäß § 10 BEEG nicht hinzuzurechnen (bei Mehrlingsgeburten je Kind). Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu

gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die nach § 2 Absatz 5a Einkommensteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Ergibt sich jedoch im aktuellen Jahr ein auf Dauer wesentlich höheres oder niedrigeres Einkommen als im vorangegangenen Kalenderjahr (z.B. durch Arbeitslosigkeit, Arbeitgeberwechsel, Gehaltserhöhung, Arbeitsaufnahme eines Elternteils, Einmalzahlungen etc.), so ist das aktuelle Einkommen maßgebend. Sonder- und Einmalzahlen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht neu festgesetzt.

§ 8

Beitragsermäßigung und -befreiung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein Geschwisterbeitrag entsprechend der Anlage zu dieser Satzung zu zahlen.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten (§ 90 Absatz 4 SGB VIII).

§ 9

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid der Stadt Vreden festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Er wird durch die Stadtkasse Vreden aufgrund eines erteilten Lastschriftmandates oder einer erteilten Abtretungserklärung eingezogen.
- (2) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Absatz 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. § 169 Absatz 2 Satz 1 und § 170 Absatz 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Vreden bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Vreden Veränderungen der für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Ohne ausreichende Angaben zu den für die Bemessung des Elternbeitrags notwendigen Tatsachen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Das Recht der Stadt Vreden, eigene Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt.

§ 11 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit Anlage tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Offene Ganztagsgrundschulen in der Stadt Vreden vom 10. Juni 2005 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule in den
Grundschulen der Stadt Vreden
(Elternbeitragssatzung vom 11. Mai 2026)**

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge
ab dem Schuljahr 2026 / 2027, beginnend am 01.08.2026

**1. Beitrag für die Teilnahme am außerunterrichtlichen Betreuungsangebot der
Offenen Ganztagschule (OGS)**

Einkommensstufen	Einkommensgruppen	monatlicher Elternbeitrag	Geschwisterbeitrag für das 2. Kind
1	bis zu 37.000 €	0,00 €	0,00 €
2	über 37.000 € bis zu 46.000 €	80,00 €	30,00 €
3	über 46.000 € bis zu 61.000 €	105,00 €	40,00 €
4	über 61.000 € bis zu 76.000 €	130,00 €	50,00 €
5	über 76.000 € bis zu 91.000 €	155,00 €	50,00 €
6	über 91.000 € bis zu 106.000 €	180,00 €	50,00 €
7	über 106.000 € bis zu 120.000 €	205,00 €	50,00 €
8	über 120.000 €	230,00 €	50,00 €

Ab dem dritten Geschwisterkind wird kein weiterer Beitrag mehr erhoben.

2. Beitrag für die Teilnahme an der Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung ist pro Woche folgender Elternbeitrag zusätzlich zu entrichten:

- a) mit bestehendem Betreuungsvertrag für die Offene Ganztagschule = 80 €
- b) ohne Betreuungsvertrag für die Offene Ganztagschule = 100 €
- c) bei bestehendem Rechtsanspruch 20 € als Ausflugspauschale